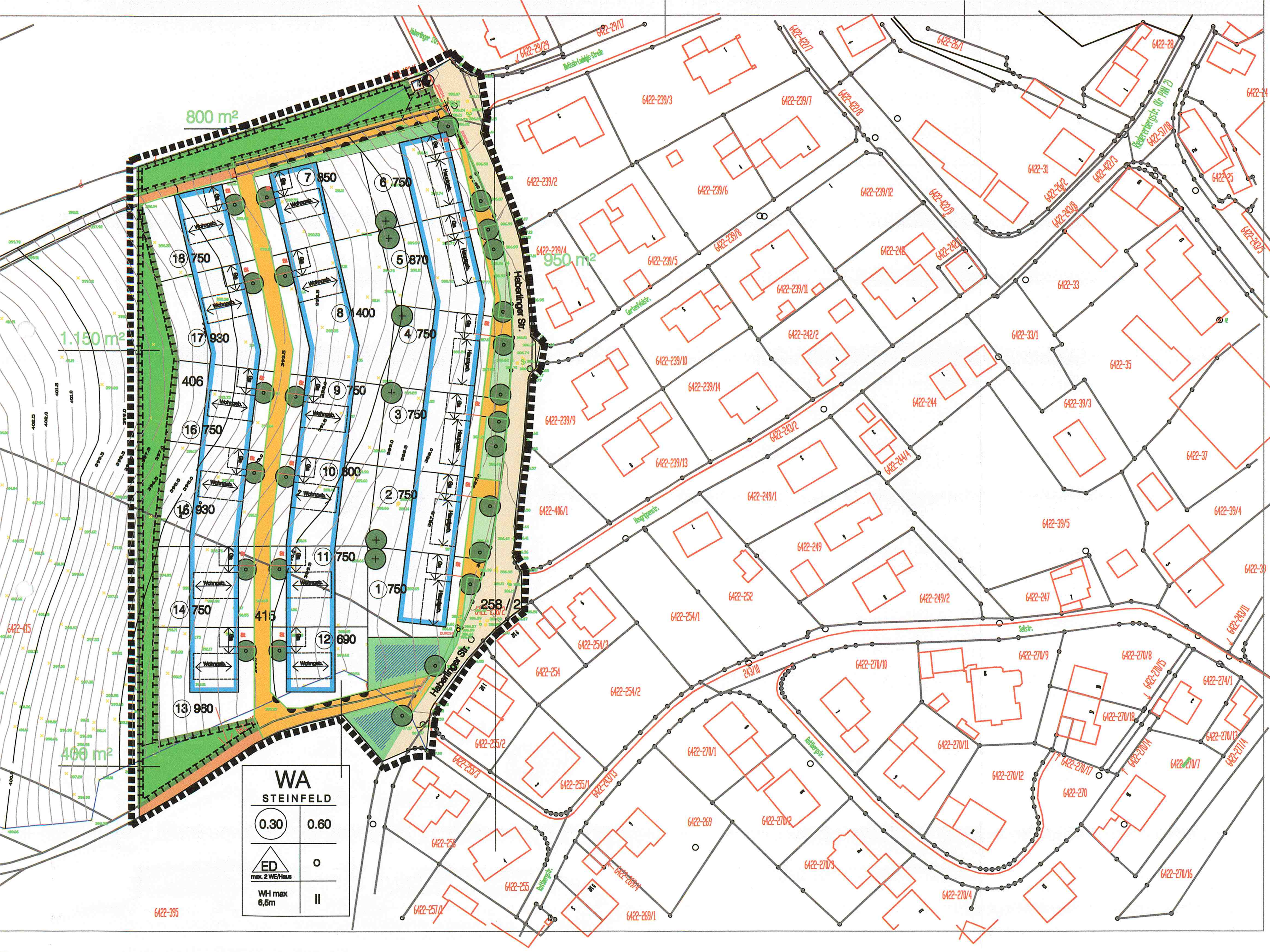

C. Festsetzung durch Text

§ 1 Bestandteile
Der Bebauungs- und Grünordnungsplan besteht aus der Planzeichnung, den Festsetzungen durch Planzeichen und den Festsetzungen durch Text in der Fassung vom 19 05 2015.
Hinweise zum Umweltschutz, die Eingriffs- Ausgleichs-Bilanzierung und die Begründung sind beigefügt.

§ 2 Geltungsbereich
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes ergibt sich aus der Planzeichnung.

§ 3 Art der baulichen Nutzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

(1) Die im Bebauungsplan als WA bezeichneten Flächen werden als „Allgemeines Wohngebiet" nach § 4 BauNVO festgesetzt.

§ 4 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

(1) max. 2 (Voll -)Geschosse (II), bei Geländeunterschied größer 1,5m: E + U (Hanghaus)

(2) oberhalb des ersten Obergeschosses sind keine weiteren Wohn- bzw. Nutzflächen zulässig.

(3) max. Wandhöhe 6,50 m
Gemessen wird von der natürlichen Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut bzw. der Oberkante der Wand.

(4) max. Wandhöhe Obergeschoss: 3.00 m
Gemessen wird von der OK Fußboden OG bis zum Schnittpunkt der Außenwand

§ 5 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

(1) Außerhalb der Baugrenzen sind Nebenanlagen nach § 14 BauNVO nicht zulässig.

(2) Die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO sind einzuhalten

(3) Garagen bzw. Carports sind innerhalb der Baugrenze mind. 5 m von der Straße abzurücken

(4) Untergeordnete Gebäudeteile bzw. Vorbauten im Sinne des Art.6 (3),Satz 7 BayBo dürfen über die Baugrenze bis zu 1.5m vortreten. Der Abstand zur Grundstücksgrenze muß hierbei einen Mindestabstand von 2m Einhalten.

§ 6 Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

(1) Überdachte Stellplätze und Garagen sind in Nebengebäuden und Anbauten innerhalb der Baugrenzen zulässig. Offene Stellplätze und Zufahrten sind in möglichst wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen (Kiesdecke, Schotterrasen, Rasenfugenpflaster, Dränpflaster)

(2) Grenzgaragen sind zulässig, soweit sie die Anforderungen des Art. 6 Abs. 8 BayBO einhalten. Soweit Grenzgaragen aneinandergebaut werden, sind diese in Querschnittsausbildung, Höhenlage und Materialwahl aufeinander abzustimmen. Dies gilt auch für grenznahe Garagen. Mindestabstand bei grenznahen Garagen mind. 1m.

(3) Private offene Stellplätze sind innerhalb der Baugrenze und zusätzlich straßenseitig auf eine Länge von max. 9m zulässig. Die Lage der Garagen, Carports und entsprechend vorgelagerte Zufahrten sind verschiebbar in der Planstraße 1gegenüber dem Planeintrag als bevorzugte Lage, nicht verschiebbar sind die Garagenzufahrten und Stellplätze in der Haberlinger Str..

(4) Stellplatzschlüssel

2 Stellplätze pro Wohneinheit
Stellplätze vor Garagen bzw. Carports werden nicht angerechnet.

§ 7 Einfriedungen: siehe § 15

§ 8 Dachgestaltung (§9 Abs. 4 BauGB)

(1) Dachform und Dachneigung

Zulässig sind Satteldächer (SD) und Zelt- bzw. Walmdächer, rot / naturrot

zulässige Dachneigung bei E +I bzw. E +U:	19° - 27°
zulässige Dachneigung bei E + D bzw. U + E + D: (auch hier nur 2 Vollgeschosse bzw. WHmax. 6.5m !)	35° -38°, hier nur Satteldächer
zulässige Dachneigung bei Anbauten:	wie Hauptbaukörper oder PD 7° - 19° Blech- und Glasdeckung

(2) Dachaufbauten
Dachgauben und Quergiebel/ Zwerchgiebel sind unzulässig.
Solarflächen / Photovoltaikflächen sind nur in der Fläche liegend mit geschlossener Rechteckform zulässig. (keine abgestuften / abgetreppten Ränder, keine Aufständerung)

(3) Dacheinschnitte sind unzulässig.

(4) Dachverglasungen
Dachflächenfenster sind bis zu einer Größe von 1,5 m² zulässig.
Randabstand zum Ortgang mind. 3m, max. 2 Stück pro Dachseite

§ 9 Farb- und Fassadengestaltung (§ 9 Abs.4 BauGB)

(1) Es sind einfarbige matte Anstriche in Weiß oder hellen Farben zu verwenden.

(2) Anstriche in sehr grellen Farbtönen sind nicht zulässig.

(3) Zugunsten eines ruhigen Erscheinungsbildes des Baukörpers ist die Vielfalt der verwendeten Materialien zu beschränken.

§ 10 Höhenlage der Gebäude

Das Gebäude ist so in das Gelände einzufügen, dass sich möglichst wenig Abgrabungen und Anböschungen ergeben.
Der vorhandene und der geplante Geländeverlauf ist im Eingabeplan einzutragen.
Die Höhenlage des Gebäudes ist auf die max. zulässigen Wandhöhen abzustimmen.

§ 11 Geländegestaltung

Das natürliche Gelände ist möglichst zu belassen.
Abgrabungen und Aufschüttungen sind zu minimieren, max. 1.5m gegenüber dem Urgelände
Der Anschluss an benachbarte Grundstücke und an Verkehrsflächen ist weich, d.h. ohne steile Böschungen oder Stützmauern zu gestalten (Geländemodellierung).

§ 12 Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 11 und Abs.4 BauGB)

(1) Die Ausdehnung befestigter Flächen ist auf das notwendige Mindestmaß zu begrenzen.

(2) Zulässige Beläge für Straßenflächen
- Asphaltbelag
- Pflasterbelag (Granit, Beton)

(3) Fuß- und Radwege
- Pflasterfläche(Granit, Beton)
- Mineralbeton mit Rieseleinstreuung
- Asphalt

§13 Grünordnung

(1) Öffentliche Grünflächen

Die öffentlichen Grünfläche entlang der Haberlingerstraße ist als standortgerechte Wiese herzustellen und zu pflegen. Eine Düngung ist hier unzulässig. Die Ansaat hat mit autochthonem Saatgut zu erfolgen. Für die straßenbegleitenden Bäume ist Tilia cordata aus der Artenliste 1 zu wählen. Die Grünflächen um die Regenrückhalteteiche sind ebenfalls als standortgerechte Wiesenflächen herzustellen und mit zweimaliger Mahd pro Jahr zu pflegen. Eine Düngung ist auch hier unzulässig und die Ansaat hat mit autochthonem Saatgut zu erfolgen.

(2) Private Grünflächen

Auf dem Baugrundstück ist ein standortgerechter Laubbaum je 200 m² Grundstücksfläche gemäß Artenliste 1 zu pflanzen. Die durch Planzeichen festgesetzten Bäume sind darauf anzurechnen. Serbische Fichten, Blaufichten, Tannen und Thuja sind als Bepflanzungselemente auf den Privatgrundstücken nicht zugelassen.

Für die entlang der Planstraße festgesetzten Bäume ist Prunus avium zu pflanzen. Die Standorte sind verschiebbar.

(3) Gehölzpflanzungen

Auf den festgesetzten öffentlichen Pflanzflächen sind standortgerechte Feldhecken aus autochthonem Pflanzenmaterial gem. Artenliste 2 herzustellen und durch entsprechenden Pflege- und Verjüngungsschnitt zu pflegen. Eine Düngung der Flächen ist unzulässig.

Pflanzungen im Einmündungsbereich von Straßen sind nach den gültigen Verkehrsvorschriften so anzulegen und zu pflegen, dass keine Sichthindernisse entstehen. Bäume sind aufzuasten, Sträucher dürfen die Höhe von 0,80 m nicht überschreiten.

Bei der Durchführung von Gehölzpflanzungen sind die entsprechenden Abstandsvorschriften von Fernmeldeamt, Energieversorgungsunternehmen, Nachbarrecht, Tiefbauamt usw. zu beachten.

Entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen ist für Gehölze, die eine Höhe von 2,00 m überschreiten, ein Pflanzabstand von 4,0 m einzuhalten.

(4) Artenlisten

Artenliste 1

Bäume: H.3xv.mDb., STU 20 - 25 cm

Acer campestre	-Feldahorn
Acer platanoides	-Spitzahorn
Carpinus betulus	-Hainbuche
Prunus avium	-Vogelkirsche
Pyrus communis	-Holzbirne
Quercus robur	-Stieleiche
Sorbus aria	-Mehlbeere
Sorbus aucuparia	-Vogelbeere
Tilia cordata	- Winterlinde
Tilia platyphyllos	-Sommerlinde

Obstbäume i.S. (STU 18 - 20 cm)

Artenliste 2

Heister 2xv.mB., 150 - 175 cm, autochthones Pflanzenmaterial
10 % Anteil an der Gesamtpflanzung

Acer campestre	-Feldahorn
Crataegus monogyna	-Eingriffliger Weißdorn
Prunus avium	-Vogelkirsche
Pyrus communis	-Wildbirne
Sorbus aucuparia	-Vogelbeere

v.Sträucher 4 Triebe, 60 - 100 cm
90 % Anteil an der Gesamtpflanzung

Berberis vulgaris	-Berberitze
Cornus sanguinea	-Hartriegel
Corylus avellana	-Hasel
Frangula alnus	-Faulbaum
Ligustrum vulgare	-Liguster
Lonicera xylosteum	-Heckenkirsche
Prunus padus	-Traubenkirsche
Prunus spinosa	-Schlehe
Rubus idaeus	-Himbeere
Rosa arvensis	-Feldrose
Rosa canina	-Hundsrose
Rosa gallica	-Apothekerrose
Salix viminalis	-Flechtweide
Sambucus nigra	-Holunder
Viburnum opulus	-Schneeball

(5) Pflege der Pflanzung

Die festgesetzte Bepflanzung ist zu pflegen und zu erhalten. Bei Ausfall von Pflanzungen ist entsprechend den grünordnerischen Festsetzungen in der vorgenannten Pflanzqualität nachzupflanzen.

Die Pflanzungen haben spätestens im Jahr nach der Fertigstellung der Gebäude zu erfolgen.

(6) Ausgleichsflächen

Für den Ausgleich ist eine Fläche von 4.430,00 m² erforderlich. Die Ausgleichsflächen werden in einer Größe von 2.350,00 m² innerhalb des Bebauungsplanumgriffs festgesetzt und in einer Größe von 2.080,00 m² vom gemeindlichen Ökokonto abgebucht.
Der externe Ausgleich wird auf dem Grundstück Flur-Nr. 216 / 1, Gemarkung Hirschbach durchgeführt.
Die Flächen im Umgriff des Bebauungsplanes stellen sich derzeit als Ackerflächen dar und werden künftig als standortgerechte Feldhecken entwickelt.
Bei der Fläche im Ökokonto handelt es sich um eine artenarme, nährstoffreiche Wiese, die gemäß Leitbild wie folgt zu entwickeln ist:
- Entwicklung einer extensiv genutzten, artenreichen Wiese
- Entwicklung eines ca. 5,00 m breiten Waldmantels
- Entwicklung eines ca. 3,00 m breiten Staudensaumes entlang des Waldmantels
Die Umsetzung der Maßnahme ist für 2016 vorgesehen. Für die Ausgleichsflächen liegt bereits eine detaillierte Planung von Frau Landschaftsarchitektin Ursula Klose-Dichtl beim Markt Birnbach vor.

§14 Belagsflächen

(1) Öffentliche Stellplätze und öffentliche Mehrzweckstreifen sind wasserdurchlässig und begrünt herzustellen.
Zulässige Materialien:
- Pflaster mit Rasenfuge
- Rasenpflaster
- Schotterrasen

(2) Garageneinfahrten, private Stellplätze, Hauseingänge und Freisitze sind ebenfalls mit wasserdurchlässigen Materialien herzustellen.
Zulässige Materialien:
- Beläge wie öffentliche Stellplätze
- Pflaster (Naturstein oder Beton)
- Holzbelag (bei Freisitzen)

§15 Einfriedung

(1) Zum öffentlichen Straßenraum:
Holzzäune ohne Sockel, 1,20 m hoch, mit vorgelagertem Grünstreifen - 1,00 m breit.

(2) Zum Nachbarn:
Holz- oder Drahtzäune ohne Sockel, 1,20 m hoch, an der Grundstücksgrenze.

(3) Stützmauern
Statisch erforderliche Stützmauern im Grundstück bis zu einer Höhe von max. 1,50 m sind auf dem Grundstück zulässig. Stützmauern mit Wirkung auf die freie Landschaft (insbesondere entlang der Grundstücksgrenze) sind unzulässig.

§16 Schutz des Oberbodens

Zum Schutz des belebten Oberbodens sind folgende Maßnahmen zu treffen:
Vor Beginn der Baumaßnahme Abschieben des Oberbodens in seiner ganzen Stärke, Aufsetzen in Mieten von max. 3 m Breite und 1,50 m Höhe, Ansaat mit Leguminosen bis zur Wiederverwendung.

§17 Oberflächenwasser

Das Oberflächenwasser der Dachflächen ist auf den einzelnen Grundstücken in Zisternen zu sammeln. Ein Überlauf der Zisternen ist in die festgesetzten Regenrückhalteteiche zu leiten. Das Oberflächenwasser der Erschließungsstraßen ist innerhalb der Siedlung zu sammeln und ebenfalls oberflächig einzuleiten. Ein Überlauf der Regenrückhalteteiche ist an die öffentliche Regenwasserkanalisation anzuschließen.

§18 Freiflächengestaltungsplan

Jedem Bauantrag ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan mit Bepflanzungs- und Materialangaben, die aus den grünordnerischen Festsetzungen entwickelt wurden, beizugeben. Der Freiflächengestaltungsplan ist Teil der Genehmigungsplanung.

§ 19 Abwasser

(1) Schmutzwasser ist im Trennsystem über die öffentliche Schmutzwasserkanalisation abzuleiten.

(2) Regenwasser ist, soweit es nicht auf dem Grundstück versickert wird bzw. in entsprechende Rückhalteeinrichtungen gesammelt wird, im Trennsystem über die öffentliche Regenwasserkanalisation abzuleiten.

Hinweise zum Umweltschutz

1. Luft
Zur Reinhaltung der Luft sollen umweltfreundliche Heizungsarten verwendet werden.
Energiesparendes Bauen und eine Minimierung des Energieaufwandes im einzelnen Gebäude besitzen Vorrang.
Die Anwendung aktiver und passiver Solarsysteme wird deshalb unterstützt.

2. Wasserverbrauch
Es wird empfohlen, in den Gebäuden geeignete Technologien für Wassersparmaßnahmen einzusetzen (z.B. Spartaste am Toilettenspülkasten) und zur Gartenbewässerung Regenwasser (Anlage von Regenwasserbehältern) zu verwenden.

3. Niederschlagswasser
Abfließendes Niederschlagswasser von Dächern und Belagsflächen ist so weit wie möglich zu sammeln. (Brauchwasser-Vorrat in Zisternen oder Regenwassertonnen).
Wegen hoher Metallkonzentrationen des Regenabflusses von unbeschichteten kupfer-, zink- und bleigedeckten Dachflächen, sind die v. g. Materialien bei Dachdeckungen zu minimieren. Unbeschichtete Flächen mit einer Kupfer- , Zink- oder Bleiblechfläche über 50 qm dürfen nur errichtet werden, wenn zur Vorreinigung des Niederschlagswassers Anlagen verwendet werden, die der Bauart nach zugelassen sind.
Um den Anfall von Oberflächenwasser gering zu halten, die Verdunstung zu fördern und den Grundwasserhaushalt zu stärken, werden folgende Maßnahmen empfohlen:

- Naturnahe Ausbildung der Entwässerungseinrichtungen
- Dezentrale Regenwasserrückhaltung auf privaten Baugrundstücken
- Maßnahmen zur Wasserrückhaltung in öffentlichen Grünflächen
- Ableitung des Niederschlagswassers in offenen Rinnen, Mulden und Gräben
- Breitflächige Versickerung des Niederschlagswassers
- Begrenzung der neu zu versiegelnden Verkehrsflächen auf das unbedingt notwendige Maß

Ausbildung untergeordneter Verkehrsflächen mit versickerungsfähigen Belägen

4. Pflanzenverwendung
Es wird empfohlen, auf den Privatgrundstücken keine giftigen Pflanzen wie Thuja o.ä. zu pflanzen.
Der Nadelholzanteil am gärtnerischen Grün sollte 20% nicht überschreiten.

5. Baustoffe
Es sollten möglichst nur Baustoffe zum Einsatz kommen mit geringem Herstellungsaufwand, Schadstofffreiheit bei Herstellung und Verwendung und Recyclingfähigkeit.

Sonstige Hinweise

1. Landwirtschaftliche Nutzflächen
Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen ist zu dulden.

2. Bodendenkmäler
Etwaige Bodenfunde, die bei Erdarbeiten zu Tage kommen, unterliegen der Meldepflicht an das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege oder an die Untere Denkmalschutzbehörde im Landratsamt gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG.
Auf die entsprechenden Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes wird hingewiesen.

3. Spielplätze
Spielmöglichkeiten für Kinder werden auf dem zentralen Kinderspielplatz in der Ortsmitte geboten.

4. Sicherstellung der Löschwasserversorgung und Feuerwehr
Bezüglich der Sicherstellung der Löschwasserversorgung wird auf die Beachtung der DVGW-Arbeitsblätter W 405 und W 331 sowie auf die Ausbildung und Kennzeichnung der Flächen für die Feuerwehr (Zufahrten, Bewegungsflächen usw.) gemäß den "Richtlinien für Flächen für die Feuerwehr" in der Fassung vom Februar 2007 hingewiesen.

5. Versorgung mit elektrischem Strom
Die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen sind von Bepflanzung freizuhalten, da sonst die Betriebssicherheit u. Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit dem Energieversorger geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

6. Energieversorgung

Die Versorgung mit Erdgas ist über eine entsprechende Erweiterung des bestehenden Netzes möglich.

7. Telekommunikation
Zur Versorgung des Baugebiets sind Trassen in den öffentlichen Verkehrsflächen möglich und zulässig, ebenso entsprechende Verteilerschränke und notwendige Anlagen.
Die Abstimmung der Trassen ist mit weiteren Versorgungsträgern und dem Maßnahmenträger abzustimmen.

Planformat 600 /1200

B. Festsetzung durch Planzeichen

1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)

WA allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO

Baugebietstyp Gebietsname	
max. zulässige Grundflächenzahl	max. zulässige Geschossflächenzahl
zulässige Hausform	Bauweise
max. zulässige Wandhöhen	max. zulässige Geschosszahl

Nutzungsschablone

2. Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)

0.30 max. zulässige Grundflächenzahl, hier: 0,3

0.6 max. zulässige Geschossflächenzahl, hier: 0,6

II max. zulässige Zahl der Vollgeschosse, hier 2

WH max 6,5m max. zulässige Gesamtwandhöhe hier: 6.5m

3. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

o offene Bauweise

Baugrenze

4. Flächen für Gemeinbedarf / Spielanlagen (§9 Abs.1 Nr.5 bzw. 22 BauGB)

entfällt

5. Zulässige Hausform und höchstzulässige Wohnungsanzahl(§9 Abs.1 Nr.6 BauGB)

ED max. 2 WE nur Einzel- bzw. Doppelhäuser zulässig
max. zulässige Wohneinheiten pro Wohngebäude / Einzelgebäude , hier 2
max. 1 Wohneinheit pro Doppelhaushälfte

6. Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie für öffentliche Verkehrsflächen

öffentliche Verkehrsfläche

V verkehrsberuhigte Bereiche

St öfftl. Stellplatz im Straßenraum

öffentlicher Fußweg

St Fläche für private offene Stellplätze

Bereiche ohne Ein- und/oder Ausfahrten

7. Öffentliche und private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünflächen

Private Grünflächen

8. Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Standortgerechte Laubbäume zu pflanzen gem. Artenliste 1

Obstbäume zu pflanzen gem. Artenliste 1
Pyrus communis oder Obstgehölze i.S.

Hecke zu pflanzen gem. Artenliste 2

Ausgleichsfläche
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

9. Flächen für die Abwasserbeseitigung bzw. Regenrückhaltung(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Wasserrückhaltebecken

10. sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Wohngeb. Hauptfirstrichtung für Wohngebäude

Ga Hauptfirstrichtung
für Nebenebäude (Garagen, Carport,...)

bestehende Grundstücksgrenze

geplante Grundstücksgrenze

① Nummerierung Parzelle, hier Nr. 1
mit Parzellengröße z.b. 750qm

406 Flurnummer, hier 406

400.0 Höhenlinie, hier 400 m ü. NN

bestehende Gebäude

geplanter, mögl. Baukörper

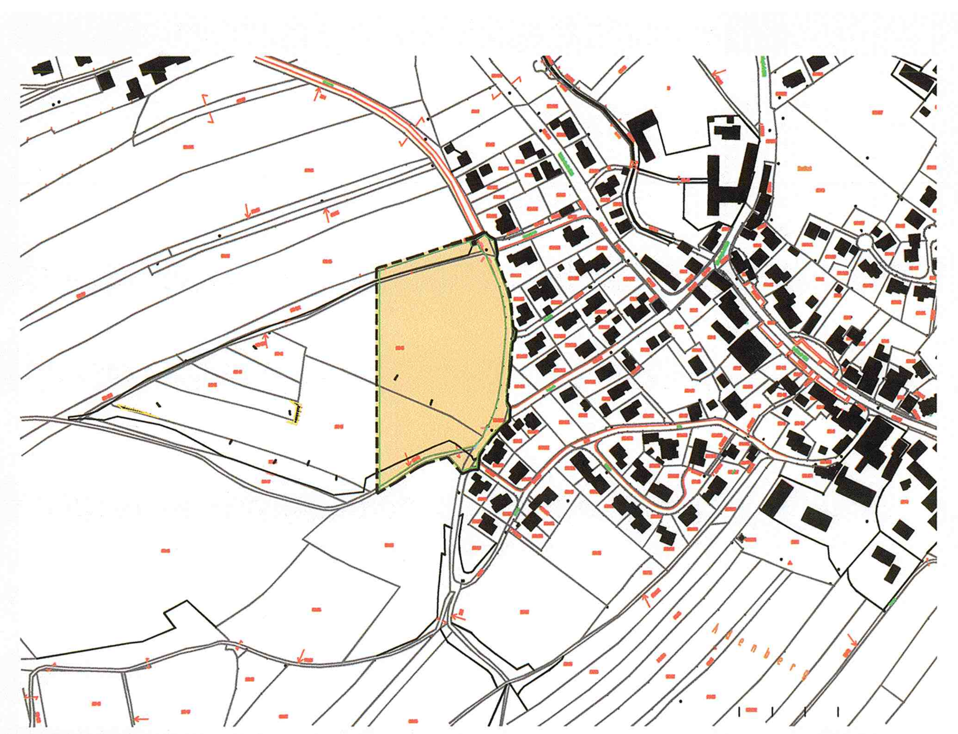

Lage im Ortsgefüge 1 / 5000

BEBAUUNGSPLAN und GRÜNORDNUNGSPLAN " Am Steinfeld" in Hirschbach

GEMEINDE: Bad Birnbach
LANDKREIS: Rottal - Inn
REGIERUNGSBEZIRK: NIEDERBAYERN

Verfahrensvermerke

1. Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 16.12.2014 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 30.01.2015 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 20.10.2015 hat in der Zeit vom 18.11.2015 bis 22.12. 2015 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 20.10.2015 hat in der Zeit vom 08.12. 2015 bis 22.01. 2016 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 02.02.2016 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.07.2016 bis 09.09.2016 beteiligt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 02.02.2016 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.08.2016 bis 09.09.2016 öffentlich ausgelegt.
6. Die Marktgemeinde Bad Birnbach hat mit Beschluss des Marktgemeinderats vom 20.09.2016 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 20.09.2016 als Satzung beschlossen.

ausgefertigt.
Markt Bad Birnbach, den 10. JAN. 2017
....
1.Bürgermeister Hasenberger

7. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am 03. FEB. 2017 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

(Siegel) BAYERN MARKT BAD BIRNBACH

Markt Bad Birnbach, den 06. MRZ. 2017
....
1. Bürgermeister Hasenberger

(Siegel) BAYERN MARKT BAD BIRNBACH

WENZL BDA
ARCHITEKTEN
DR. ERNST-DERRA-STR. 8
94036 PASSAU
TELEFON 0851/75692-0
TELEFAX 0851/75692-20
www. wenzl-architekten.de
info@wenzl-architekten.de

Bearbeitung Grünordnung:
Landschaftsarchitektin Dipl.-Ing. Barbara Franz
Höllgasse 12 94032 Passau
Tel.: 0 851 4909459, Fax: 8936449
info@barbara-franz.de

Vorentwurf	20. 10. 2015
Entwurf	02. 02. 2016
Endfassung	20.09. 2016

N

MASSTAB 1/1000